

**Satzung  
über die Verleihung des Elisabeth-Langgässer-Literaturpreises der Stadt Alzey  
vom 10.11.1986**

- 1. geändert durch Satzung vom 10.04.1889  
2. geändert durch Satzung vom 21.10.2005**

**in Kraft getreten am 14.11.1986**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. Oktober 1986 folgende Satzung beschlossen.

Diese wird hiermit, nachdem die Kreisverwaltung Alzey-Worms keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat, bekannt gemacht.

§ 1

Die Stadt Alzey stiftet zu Ehren der Dichterin Elisabeth Langgässer den Elisabeth-Langgässer-Literaturpreis.

§ 2

Der Elisabeth-Langgässer-Literaturpreis wird an deutsch-sprachige Autoren/Autorinnen verliehen, deren Werk sich durch den sprachlichen Ausdruck würdig in die Nachfolge zu Elisabeth Langgässer einreicht. Vom Preisträger wird im Rahmen der Preisverleihung ein Beitrag zum Werk Elisabeth Langgässers erwartet.

§ 3

- (1) Der Elisabeth-Langgässer-Literaturpreis ist mit 7.500,-- Euro dotiert. Die Volksbank-Stiftung stellt den Betrag zur Verfügung.
- (2) Er wird alle drei Jahre verliehen. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen eines Festaktes, möglichst an dem dem Geburtstag von Elisabeth Langgässer (23. Februar) nächstgelegenen Wochenende.
- (3) Wiederholte Preisverleihung an eine(n) Autoren (Autorin) ist ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Über die Vergabe des Preises entscheidet ein aus 5 Personen bestehender literarischer Beirat, dem angehören:  
  
Ein(e) Literaturwissenschaftler(in)  
  
Ein(e) Literaturkritiker(in)  
  
Ein(e) Schriftsteller(in)

Ein(e) Vertreter(in) der das schriftstellerische Werk Elisabeth Langgässers pflegenden Kreise

Ein(e) Vertreter(in) der Stadt Alzey.

- (2) Die Mitglieder des literarischen Beirates werden durch den Stadtrat berufen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, bis zu drei Vorschläge für die Preisverleihung zu machen. Die Beiratsmitglieder und Eigenbewerbungen von Autoren (Autorinnen) sind ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind geheim. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Geschäfte führt das Kulturamt der Stadtverwaltung Alzey.
- (6) Presseveröffentlichungen sind nur über die Stadtverwaltung Alzey zulässig.
- (7) Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 06.10.1986

Zuber

Bürgermeister